



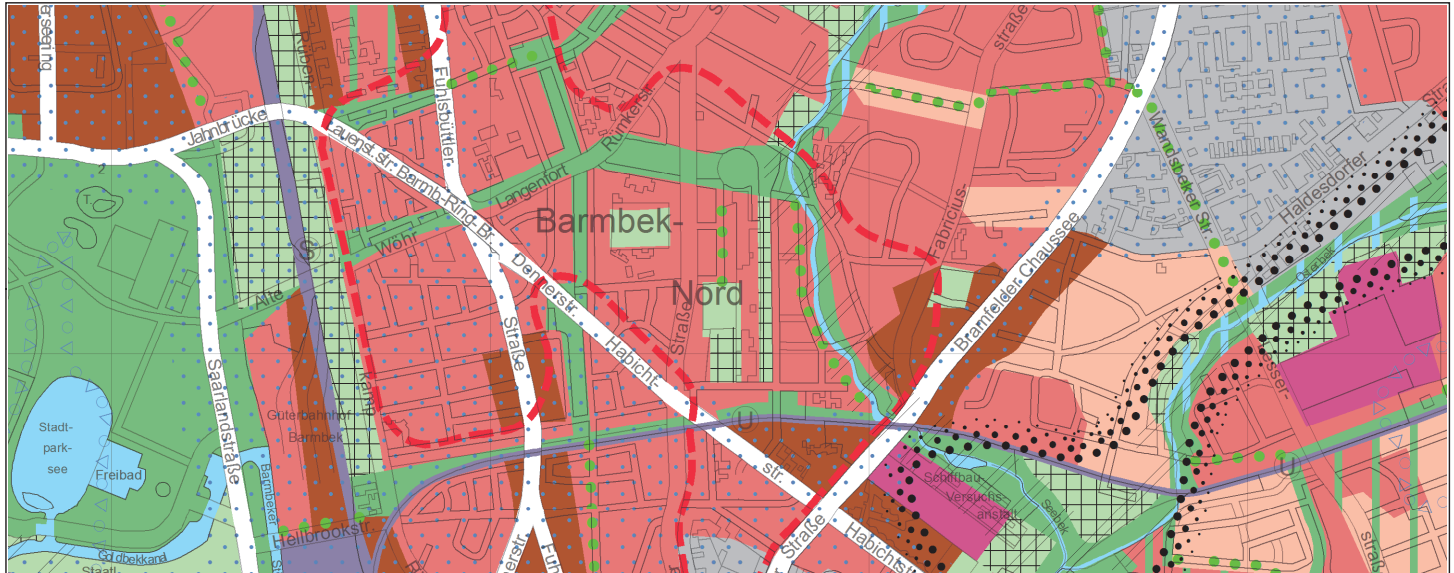
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

128. Landschaftsprogrammänderung (L01/13)

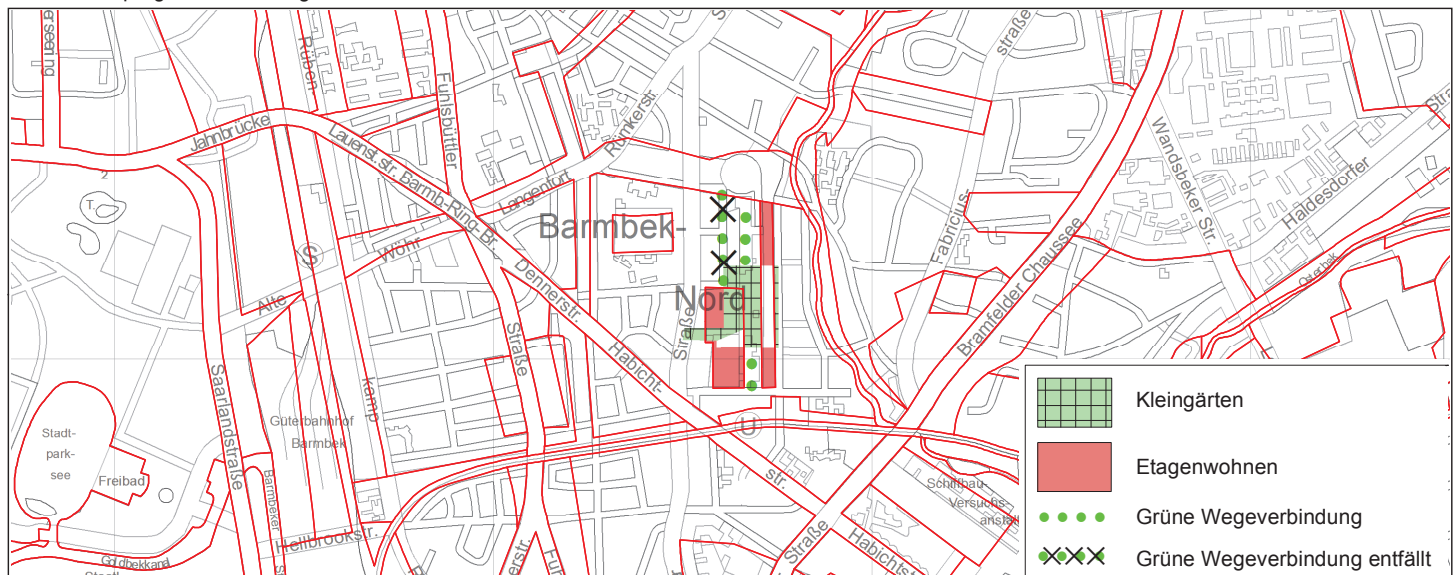
M 1 : 20 000

Wohnen und Kleingärten westlich
Dieselstraße in Barmbek-Nord

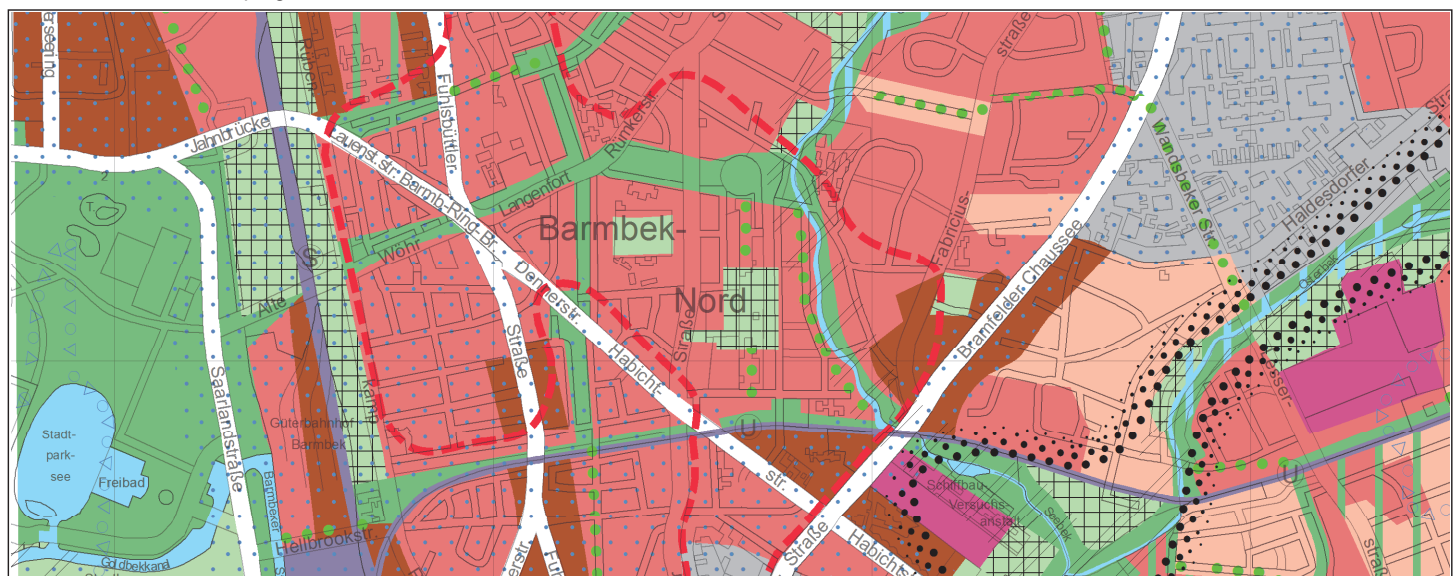
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg

Landschaftsprogramm

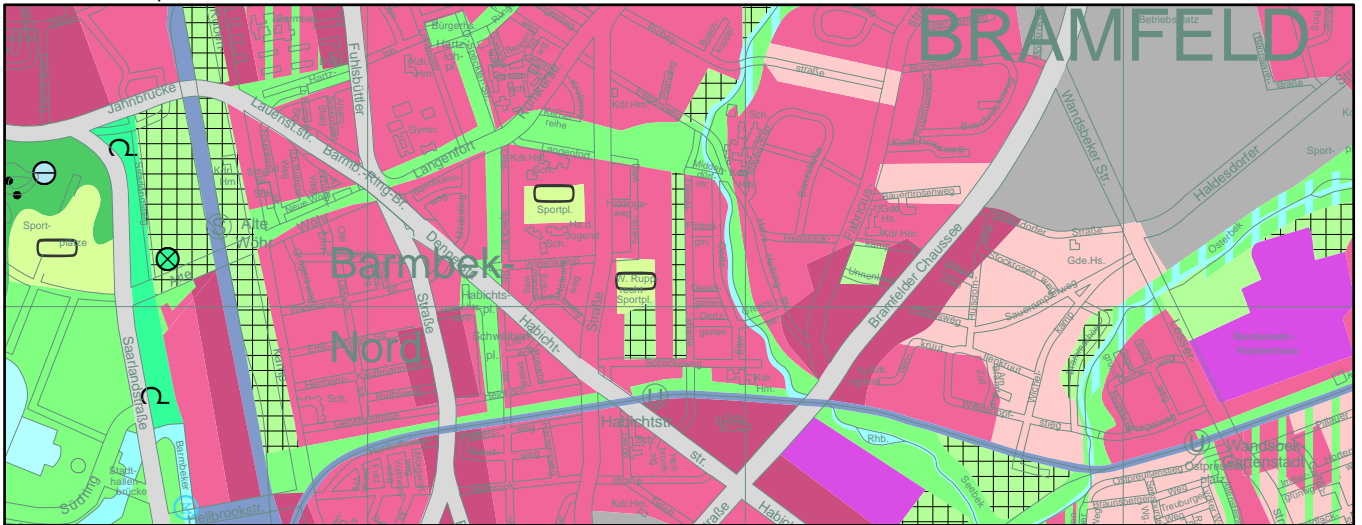
Arten- und Biotopschutz

128. Landschaftsprogrammänderung (L 01/13)

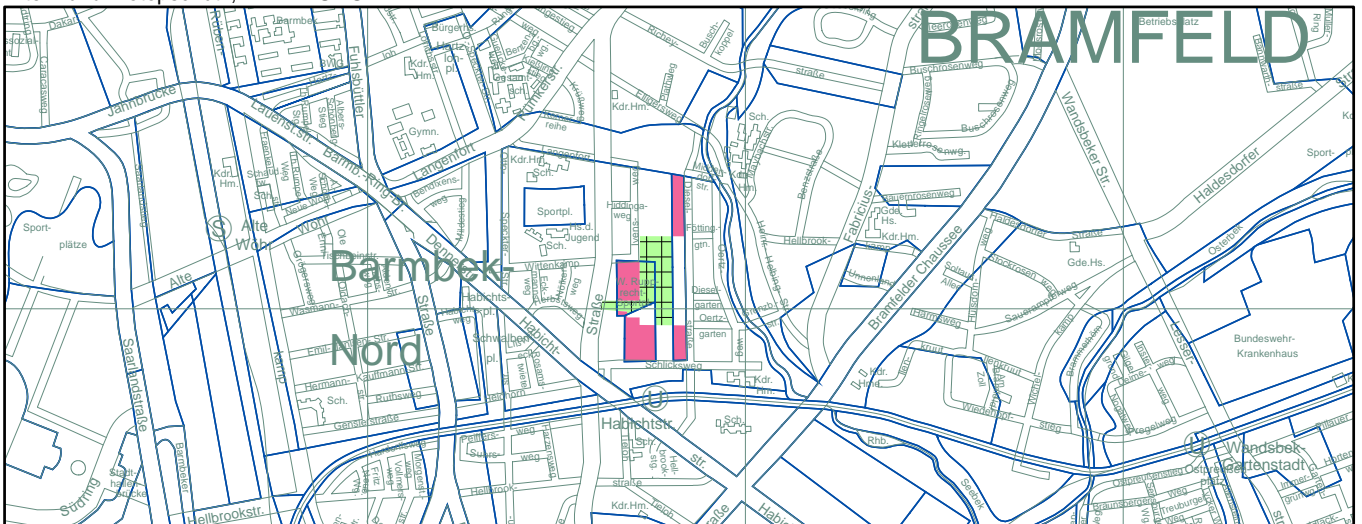
Wohnen und Kleingärten westlich Dieselstraße in Barmbek-Nord

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

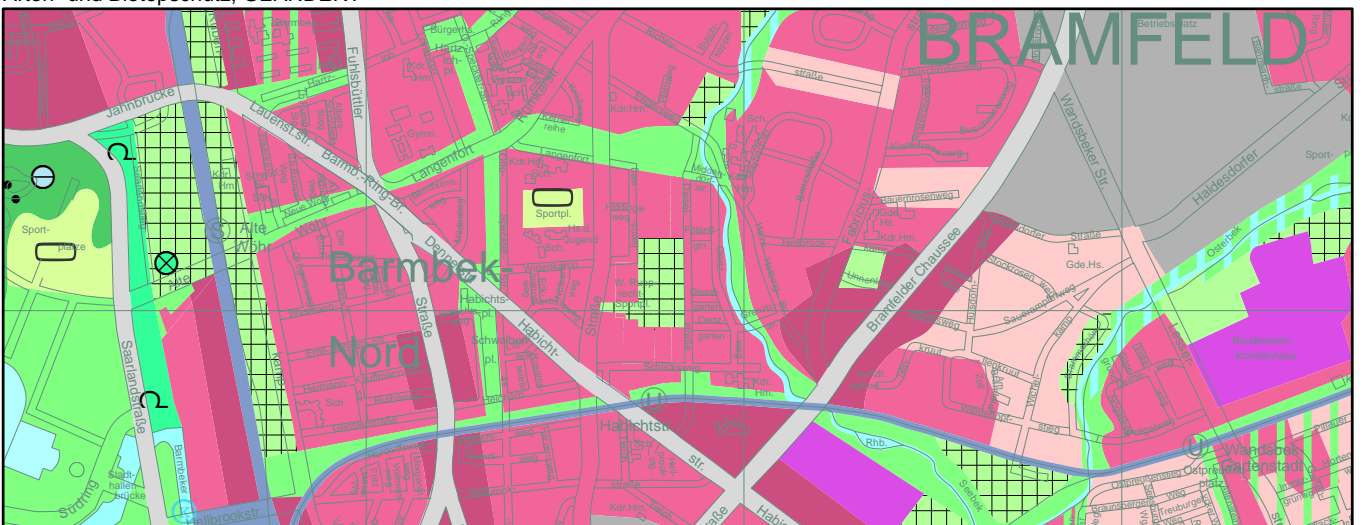
M. 1 : 20.000


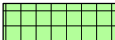


Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



-  Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)
-  Kleingärten (10 b)

Einhundertachtundzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 12. November 2014

(HmbGVBl. S. 488)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich zwischen Dieselstraße und Steilshooper Straße im Stadtteil Barmbek-Nord (L01/13 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 428) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der

Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Wohnen und Kleingärten westlich Dieselstraße in Barmbek-Nord)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertachtundzwanzigsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L01/13 wird durch die geplante Schaffung neuer Wohnbauflächen, der Verlagerung des Sportplatzes und der Neuordnung der Kleingartenflächen erforderlich. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2013 (Amtl. Anz. 2014 S. 283) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Kleingärten“, „Etagenwohnen“ und „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ sowie die Milieuübergreifenden Funktionen „Verbesserung der Freiraumversorgung vordringlich“ und „Grüne Wegeverbindung“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittleren bis geringen Grünanteil“, 10 b „Kleingarten“ und 10 d „Sportanlage“ dargestellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt „Wohnbauflächen“ dar.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Anlass der Änderung des Landschaftsprogramms ist die Schaffung neuer Wohnbauflächen, die Verlagerung des Sportplatzes und die Neuordnung der Kleingartenflächen. Das hat zur Folge, dass im Landschaftsprogramm der Anteil des Milieus „Etagenwohnen“ zunimmt, das Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ entfällt, und das Milieu „Kleingärten“ innerhalb des Plangebietes räumlich verschoben wird. Der Verlauf der Milieuübergreifenden Funktion „Grüne Wegeverbindung“ verschiebt sich nach Osten.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und 10 b „Kleingarten“ in verändertem Zuschnitt dar.

5. Umweltbericht

5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Auf der eingeschränkt nutzbaren Grünanlage befindet sich eine Fußballsportanlage, woran sich südlich eine Kleingartenanlage anschließt. Nach Norden wird dieser Bereich durch die

Milieuübergreifende Funktion einer „Grünen Wegeverbindung“ an die Parkanlage im Bereich des ehemaligen Wendebeckens herangeführt. Im Bereich der Dieselstraße übernimmt der Kleingartenstreifen die Funktion einer verbesserten Anbindung von Süden an die Parkanlage Wendebecken mit der weiteren Fortführung nach Norden entlang der Seebek, abseits von Straßen.

Den Änderungsbereich großräumig umfassend ist die Milieuübergreifende Funktion „Verbesserung der Freiraumversorgung vordringlich“ dargestellt. Diese Darstellung erfolgt vorrangig in Gebieten, die dicht besiedelt sind und über keine ausreichenden Freizeit- und Erholungsräume in fußläufiger Entfernung vom Wohnort verfügen.

Mit dieser Darstellung sind unter anderem folgende Entwicklungsziele verbunden:

- Mehrfachnutzung von Grün- und Freiflächen,
- Verknüpfung von Grün- und Freiflächen mit öffentlich nutzbaren Freiräumen,
- Schaffung privat nutzbarer Freiräume, wie z. B. Mietergärten.

5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet liegt umgeben von innerstädtischer Bebauung im Nordosten Barmbecks und wird geprägt von Kleingartenflächen, einer Rasensportplatzanlage mit Vereins- und Umkleidegebäude, den Gebäuden und Hallen der ehemaligen Schiffsbauversuchsanstalt, zwei Gewerbebetrieben sowie einem Umspannwerk. Die gewerblich genutzten Flächen sowie das Grundstück der ehemaligen Schiffsbauversuchsanstalt sind weitgehend befestigt und versiegelt. Die Flächen der ehemaligen Schiffsbauversuchsanstalt mit Schleppkanal sind nach 1945/46 mit Trümmerschutt verfüllt worden. Die zugeschütteten Wasserbecken sind möglicherweise mit Altlasten belastet. Die vorhandenen und neu errichteten Hallen wurden für verschiedene Zwecke genutzt, zuletzt seit 1957 für den Opernfundus der Staatsoper.

Das Grundstück des Umspannwerks weist einen hohen Rasenanteil auf. Es befinden sich im Plangebiet verstreut einige Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen sowie im Bereich der Sportplatzanlage eine Gehölzschutzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern zur Abschirmung der Anlage. Besonders markant ist die straßenseitige Einfriedigung der Kleingärten mit geschnittenen Hainbuchenhecken, die im Bereich der Parzelleneingänge zu Torbögen ausgebildet sind. Die Dieselstraße und der Schlicksweg sind außerdem im regelmäßigen Abstand von Straßenbäumen gesäumt.

5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Im räumlichen Bereich der LaPro-Änderung soll durch die Aufgabe der Sportplatznutzung, die Räumung der Flächen der ehemaligen Schiffsbauversuchsanstalt und die damit verbundene Verlagerung des Opernfundus der Wohnungsbau gestärkt werden. Gleichzeitig kommt es zu einer Neusortierung der vorhandenen Kleingärten.

Freiraumverbund und Erholung

Die Änderung im Landschaftsprogramm wird zu einer Veränderung der Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in diesem Bereich führen. Die Vereinssportnutzung der Fußballanlage wird hier nicht mehr ausgeübt werden können. Die Sportanlage wird an anderer Stelle im selben Stadtteil neu errichtet. Durch die Beseitigung der Hallenbauten der ehemaligen Schiffsbauversuchsanstalt und der Aufgabe der Sportplatznutzung, kann in zentraler Lage eine kompakte räumlich gefasste neue Kleingartenanlage hergerichtet werden. Die mögliche Anbindung der Kleingartenanlage an den Erholungsraum am Wendebecken wird durch die Darstellung einer Grünen Wegeverbindung verdeutlicht.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich verändern. Geschosswohnungsbau wird auf Flächen des ehemaligen Sportplatzes, auf Teilen des Opernfundus und im Bereich der Dieselstraße im Norden und im Süden auf Kleingartenflächen neu ermöglicht. Das Stadtbild wird sich den umliegenden Wohngebieten anpassen. Die großen langgezogenen Hallenbauten werden beseitigt und durch Geschosswohnungsbau und Kleingärten ersetzt.

Naturhaushalt

Neben der ehemaligen Schiffsbauversuchsanstalt sind auch die Sportplatzflächen teilversiegelt. Die vorhandene Vegetation entspricht dem gängigen Bestand auf Kleingartenflächen. Durch die Ausweitung des Etagenwohnens wird es zu Verlusten der Vegetationsbestände kommen, die durch geeignete Begrünungsmaßnahmen im Bebauungsplan kompensiert werden können. Der Boden im Bereich der ehemaligen Schiffsbauversuchsanstalt muss für eine folgende Kleingartenutzung vorab saniert werden.

Arten- und Biotopschutz

Die vorgenommene faunistische Potenzialanalyse und die Untersuchung auf Arten, die nach den europäischen Richtlinien geschützt sind, kommen zum Ergebnis, dass 29 Brutvogelarten potenziell vorkommen können, die jedoch in der Realität nicht alle im Gebiet vertreten sind. Die Potenzialanalyse ergibt, dass Fledermäuse im Plangebiet keine Quartiere haben, da hier keine geeigneten Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder Gebäudespalten vorhanden sind. Von den im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten können einige vom Verlust einer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch das Vorhaben betroffen sein.

5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Maßnahme würde sich an der heutigen vorhandenen Situation nichts verändern. Erforderlicher Wohnungsneubau könnte nicht realisiert werden.

5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Alternativprüfungen haben im Zusammenhang mit der Verlagerung des Sportplatzes stattgefunden. Eine Verlagerung des Standortes des Sportplatzes innerhalb des Planbereiches wurde in Erwägung gezogen, falls kein adäquater Ersatzstandort im Stadtteil gefunden wird. Durch die gefundene Fläche außerhalb des Plangebietes können nun Wohnbauflächen und Kleingartenflächen räumlich klar voneinander getrennt entwickelt werden.

5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Dementsprechend wurden keine eigenständigen Untersuchungen durchgeführt.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Die vorgesehene Planung ermöglicht eine Verdichtung und eine höhere Geschossigkeit. Dies führt zu einer erhöhten Versiegelung von Flächen im Bereich der vorhandenen Kleingärten und des Rasensportplatzes. Dieser Verlust an offener Vegetationsfläche kann durch die vorgesehene Entsiegelung der Flächen der ehemaligen Schiffsbauversuchsanstalt ausgeglichen werden.

Der Verlust an Vegetationsflächen muss durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan kompensiert werden. Dafür kämen im Bebauungsplan zum Beispiel eine großflächige

Festsetzung von Dachbegrünung, Gehölzanpflanzungen und Erhaltungsfestsetzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken infrage.

Auf Grund des Baugrundes und des recht hoch anstehenden Grundwasserspiegels ist eine Versickerung von Niederschlagwasser im Gebiet nur eingeschränkt möglich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein geeignetes Entwässerungskonzept aufzustellen, wobei das anfallende Oberflächenwasser soweit wie möglich innerhalb des Plangebiets zurückzuhalten und zu versickern ist.

5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

5.9 Zusammenfassung Umweltbericht

Im Rahmen der geplanten Änderung des Landschaftsprogramms wird familienfreundlicher Geschosswohnungsbau ermöglicht. Die Verluste an offenen Vegetationsflächen infolge der Baukörperverdichtung im Plangebiet können zum einen durch die hohen Grünflächenanteile durch die Neuausweisung von Kleingärten auf ehemals versiegelten Flächen der Schiffsbauversuchsanstalt und zum anderen durch die festgesetzten Maßnahmen zur Gehölzanpflanzung sowie zur Begrünung von Tiefgaragen- und Dachflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend ausgeglichen werden.

Der Anteil versiegelter Flächen im Plangebiet wird sich in der Summe nicht erhöhen. Auf Grund des Baugrundes und des recht hoch anstehenden Grundwasserspiegels ist eine Versickerung im Gebiet jedoch nur eingeschränkt möglich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen festzusetzen, um das Regenwasser durch technische Anlagen zurückzuhalten und möglichst zu nutzen und damit zu einer Entlastung des Sieses beizutragen.

Mit der Neuordnung der Flächen im Änderungsbereich des Landschaftsprogramms findet eine Veränderung des Bodens statt. Der Anteil befestigter Flächen gleicht sich in den Baugebieten gegenüber dem Bestand aus. Im Bereich der neu ausgewiesenen Kleingärten werden erhebliche Flächenanteile entsiegelt.

Von den im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten können einige vom Verlust einer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen sein (Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Haussperling). Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan, wie die Bereitstellung neuer strukturreicher Gehölze und künstlicher Nisthilfen, können die ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Fledermäuse haben im Plangebiet keine Quartiere, da hier keine geeigneten Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder Gebäudespalten vorhanden sind.

Durch die Verlegung der Grünen Wegeverbindung nach Osten kann die Grün- und Freiraumsituation für die wohnungsnaher Erholung mittels Durchwegungen für die Allgemeinheit verbessert werden.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.